



HARTMUT GÖDECKE

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Bankkaufmann*

Phoenix Kapitaldienst GmbH

*Nachstehend stellt die Kanzlei Gödecke den Originalwortlaut der Mitteilung der
Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) dar:*

16. März 2005

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de) hat den Entschädigungsfall bei der Phoenix Kapitaldienst GmbH am 15.03.2005 festgestellt.

Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen zu den meistgestellten Fragen zum Entschädigungsverfahren zusammengestellt:

Auf welcher Rechtsgrundlage ist die EdW tätig?

Die EdW handelt nach den Maßgaben des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAG).

Was muss man als Anleger tun, um eine Entschädigung von der EdW zu erhalten?

Die EdW wird kurzfristig die betroffenen Anleger schriftlich über den Entschädigungsfall benachrichtigen und ihnen ein Formular übersenden, mit dem ein Entschädigungsanspruch angemeldet werden kann.

Wie hoch ist eine mögliche Entschädigung?

Allgemein gilt, dass die Höhe der Entschädigung pro Anleger 90% seiner Forderungen aus Wertpapiergeschäften, maximal 20.000 EUR, beträgt.

Könnte die EdW aus ihrem Fondsvolumen bei Eintritt des Entschädigungsfalles alle Anspruchsteller befriedigen?

Die Höhe des möglichen Schadens kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Die EdW kann Sonderbeiträge erheben und Kredite aufnehmen, wenn dies zur Durchführung des Entschädigungsverfahrens erforderlich wäre.

Gibt es eine Rangfolge, nach der im Falle einer Entschädigung an die Anleger ausgezahlt wird?

Sämtliche Anleger haben den gleichen Rang.

Quelle: EDW (http://www.e-d-w.de/aktuelles/f_meldungen.html)

STELLUNGNAHME der Kanzlei Gödecke

Da die EdW die Anleger anschreiben wird, ist es zunächst nicht notwendig, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen. Das Formular der EdW dürfte von jedem Anspruchsteller selbst ausgefüllt werden können; wer allerdings Hilfestellung benötigt, kann sich gerne an die Kanzlei Gödecke wenden. Die Ansprüche können allerdings in Höhe der „fehlenden“ 10 % gegenüber weiteren Zahlungsverpflichteten geltend gemacht werden als auch für die Beträge, die über 20.000,00 EUR hinausgehen.

Datum 18. März 2005 (HG)